Streitigkeiten in Ausbildungsverhältnissen

Kreishandwerkerschaft Stuttgart

- Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen -

Kreishandwerkerschaft Stuttgart Schlachthofstraße 15 70188 Stuttgart Telefon 0711/489730 Telefax 0711/4897322 Der Ausschuss schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis im Bereich des Zahntechniker-Handwerks in Württemberg. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Der Ausschuss ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt.

Er wird auf Antrag einer Partei tätig. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit persönlichem Erscheinen endet das Verfahren mit einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses.

Stand Dezember 2002

Für das Verfahren werden Kosten nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Region Stuttgart erhoben.

Landestierärztekammer Baden-Württemberg

- Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden -

Am Kräherwald 219 70193 Stuttgart Telefon 0711 / 7228632-0 Telefax 0711/ 7228632-20 e-mail Info@ltk-bw.de

Der Ausschuss schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis zur Tierarzthelferin in Baden-Württemberg. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Der Ausschuss ist mit einem Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt sowie zwei Beisitzern (je ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Arbeitnehmer) besetzt.

Stand September 2005

Der Ausschuss wird auf Antrag beider Parteien tätig. Es wird eine nicht öffentliche mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durchgeführt. Das Verfahren endet durch Vergleich oder Spruch des Schlichtungsausschusses

IHK Bodensee-Oberschwaben

- Schlichtungsausschuss gemäß Arbeitsgerichtsgesetz zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis-

IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Berufsbildung Lindenstraße 2 88250 Weingarten Telefon 0751/409-0 Telefax 0751/409-159 E-Mail Info@weingarten.ihk.de Internet http://www.weingarten.ihk.de Der Ausschuss führt Vorverfahren vor Arbeitsgerichtsprozessen zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen in der Region Bodensee-Oberschwaben durch. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Er ist mit je einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer besetzt.

Der Ausschuss wird auf Antrag einer Partei tätig. Er führt eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durch. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach Anhörung der Beteiligten aufgrund eines Vorschlags des Schlichtungsausschusses. Kommt keine gütliche Einigung zu Stande, endet das Verfahren gegebenenfalls durch einstimmig gefassten Spruch des Schlichtungsausschusses.

Stand Oktober 2005

Das Verfahren ist gebührenfrei; jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Schlichtungsausschuss gemäß Arbeitsgerichtsgesetz -

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Geschäftsbereich Berufsbildung und
Recht
Romäusring 4
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/922-0
Telefax 07721/922-166
E-Mail Info@villingenschwenningen.ihk.de
Internet http://www.schwarzwald-baarheuberg.ihk.de

Der Ausschuss schlichtet Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis im Bezirk der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Er ist mit je einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer besetzt.

Der Ausschuss wird auf Antrag einer Partei tätig. Er führt eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durch. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach Anhörung der Beteiligten aufgrund eines Vorschlags des Schlichtungsausschusses. Kommt keine gütliche Einigung zu Stande, endet das Verfahren gegebenenfalls durch einstimmig gefassten Spruch des Schlichtungsausschusses.

Stand Dezember 2002

Das Verfahren ist gebührenfrei; jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst

Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten der IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart
Jägerstraße 30
70174 Stuttgart
Telefon 0711/2005247
Telefax 0711/2005408
E-Mail Harald.toeltl@ stuttgart. ihk.de
internet http://www. stuttgart.ihk.de

Der Ausschuss schlichtet Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis in der Region Stuttgart. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Dem Ausschuss gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Arbeitnehmer sowie ein Volljurist als Protokollführer an.

Der Ausschuss wird auf Antrag einer Partei tätig. Er führt eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durch. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach Anhörung der Beteiligten. Kommt keine gütliche Einigung zu Stande, endet das Verfahren gegebenenfalls durch einstimmig gefassten Spruch des Schlichtungsausschusses.

Stand September 2005

Das Verfahren ist gebührenfrei; jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst.

Einigungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen der IHK Südlicher Oberrhein

IHK Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11-13 79098 Freiburg Telefon 0761/3858-151 Telefax 0761/3858-311 E-Mail eifler@freiburg.ihk.de Internet http://www.suedlicheroberrhein.ihk.de

Der Ausschuss führt das Vorverfahren vor Arbeitsgerichtsprozessen zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen Bezirk der IHK Südlicher Oberrhein durch. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Der Ausschuss ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter) besetzt.

Er wird Auf Antrag einer Partei tätig und führt eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durch. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung (Spruchverfahren).

Stand Dezember 2002

keine

Steuerberaterkammer Südbaden

Kronenstraße 2 79100 Freiburg Telefon 0761/705260 Telefax 0761/70526-26 E-Mail info@stbk-suedbaden.de Internet http://www.stbk-suedbaden.de Die Kammer vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Auszubildenden zum Steuerfachangestellten in Südbaden. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Die Vermittlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Südbaden (Steuerberater) und einen Geschäftsführer (Volljurist).

Die Vermittlung wird auf Antrag beider Parteien im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder eines schriftliches Verfahrens durchgeführt. Dabei wird ein Vorschlag zur gütlichen Streitbeilegung unterbreitet. Bei Unterwerfung der Parteien kann auch ein verbindliches Schiedsgutachten erstellt werden.

Stand Dezember 2002

Es werden Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben. Dient die Schlichtungsverhandlung ganz oder überwiegend der Wahrung des Ansehens des Berufs, so kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Gutachtertätigkeit ist nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung zu vergüten.

IHK Hochrhein-Bodensee

- Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten -

IHK Hochrhein-Bodensee Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung Schützenstraße 8 78462 Konstanz Telefon 07531/2860-131 Telefax 07531/2860-166 E-Mail info@konstanz.ihk.de Internet http://www.konstanz.ihk.de Der Ausschuss schlichtet Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis in der Region der IHK Hochrhein-Bodensee. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nach § 111 Abs. 2 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz Voraussetzung für die Erhebung der Klage zum Arbeitsgericht.

Dem Ausschuss gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Arbeitnehmer an.

Der Ausschuss wird auf Antrag einer Partei tätig. Er führt eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen durch. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach Anhörung der Beteiligten. Kommt keine gütliche Einigung zu Stande, endet das Verfahren gegebenenfalls durch einstimmig gefassten Spruch des Schlichtungsausschusses.

Stand April 2010

Das Verfahren ist gebührenfrei; jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst.

Das Verzeichnis enthält diejenigen institutionellen Schlichtungsstellen, die im Rahmen einer vom Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung festgestellt wurden. Die einzelnen Daten beruhen auf den Angaben der Schlichtungsstellen bzw. ihrer Träger oder Mitglieder. Eine Prüfung oder Anerkennung der Einrichtung ist nicht erfolgt. Schlichtungsstellen können dem Justizministerium Baden-Württemberg zur Aufnahme in dieses Verzeichnis benannt werden.